

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: August 2016

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kauf- und Lieferungsverträge. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften.

2. Preise und Lieferung

Unsere Preise verstehen sich als Warenwert ohne MwSt., Skonto oder sonstige Nachlässe ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung. Ändern sich bei einer Lieferzeit von mehr als **60 Tage** zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung unsere Kosten, so sind wir berechtigt einen entsprechend höheren Preis zu fordern.

Lehnt der Käufer die Abnahme und/ oder Bezahlung der Kaufsache oder Stellung einer vereinbarten Sicherheit ohne Rechtsgrund ab, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt entweder den konkreten Schaden oder ohne Schadensnachweis 25% des Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Bei Geltendmachung von Schadensersatz bleibt dem Käufer der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens vorbehalten. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, die unserem zuständigen Vertreter entgangene Provision zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer nach Anzeige der Fertigstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung eines Versandauftrages länger als 30 Tage im Rückstand bleibt. Wird der Transportauftrag uns erteilt, so ist die Art der Beförderung unserer Wahl überlassen. Unabhängig, ob der Transport mit eigenem LKW oder einem fremden Beförderungsunternehmen erfolgt, kommt für den Käufer ein Frachtanteil in Anrechnung.

Bei Teillieferung sind Teilrechnung zulässig.

Außerlich erkennbare Transportschäden müssen vom Empfänger am Tage der Anlieferung beim Beförderungsunternehmen angezeigt werden bzw. – wenn der Transport durch unser firmeneigenes Fahrzeug erfolgt – sofort bei Anlieferung.

Wird der vertraglich vereinbarte, verbindliche Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, kann der Käufer nach Maßgabe §326 BGB vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Für Fälle höherer Gewalt, für Krieg, innere Unruhen und behördliche Maßnahmen, auch für Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, ganze oder teilweise Stilllegung unseres Werkes, gleichgültig aus welchem Grund, für den Eintritt solcher Ereignisse im Werk unserer Lieferanten haben wir nicht einzustehen. In einem solchen Fall sind wir vielmehr berechtigt, Lieferfristen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Sind wir mit dem Transport der Kaufsache vom Käufer nicht beauftragt worden, so sind wir ab dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft zur Erhebung eines Lagergeldes bis zu Abholung des Kaufgegenstandes berechtigt. Das Lagergeld beträgt pro Tag 5,00 € bei einer Lagerfläche bis 10 qm, für jeden weiteren qm Lagerfläche 1,00 € pro Tag.

3. Gewährleistung

Beanstandungen wegen Mengen- oder Beschaffenheitsfehlern müssen uns unverzüglich nach Entdecken schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Mängel innerhalb von 1 Woche nach Eingang der Ware beim Käufer.

Wandlungs- und Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, solange und soweit Reparatur oder Ersatz schadhafter Teile möglich ist.

Die Pflicht zur Mängelbeseitigung entfällt ganz, wenn uns der

Käufer nicht die hierzu erforderliche angemessene Zeit einräumt, sie entfällt insbesondere auch dann, wenn der Käufer uns keine Gelegenheit gibt, uns von den Mängeln zu überzeugen, indem er die Ware nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso entfällt unsere Haftung bei unsachgemäßer Behandlung der Ware durch den Käufer. Sämtliche Ansprüche gegen uns, mit Ausnahme der Gewährleistungsansprüche, verjähren 1 Jahr nach Gefahrübergang an den Käufer.

4. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche gegen den Käufer aus der gesamten Geschäftsbedingung. Die Ware darf an Dritte nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden (Vorbehaltsware). Bei Weiterverkauf oder -vermietung tritt der Käufer uns – sofern Eigentumsvorbehalt besteht – seine Forderungen gegenüber Drittschuldner ab. Der Käufer hat uns von einer Weiterveräußerung bzw. -vermietung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich zu benachrichtigen, auf Verlangen den Käufer/ Mieter zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen.

5. Zahlungen

Zahlungen sind nur unmittelbar an uns zu leisten. Firmenangehörige oder unsere Vertreter sind nur mit besonderer Vollmacht zu Inkasso berechtigt.

Zahlungen haben zu den in unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung genannten Bedingungen und Fristen zu erfolgen. Kürzungen unserer Forderungen berechtigen uns mit Nachforderung des Restbetrages eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Bei Zielüberschreitungen sind wir entsprechend der gesetzlichen Regelung berechtigt, ab dem jeweiligen Zahlungsziel 8 Prozent über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu berechnen. Außerdem können wir zu Lasten des Käufers Dritte mit dem Einzug unserer Forderungen beauftragen. Müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers unsere Ansprüche nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes als gefährdet ansehen, dann können wir sofort die gesamte Forderung zur Zahlung fällig stellen. Die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes bleiben unberührt. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft.

6. Urheberrecht

Entwürfe, Zeichnungen usw., die von uns ausgearbeitet wurden, bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Nachbau einer Ware, auch ausschließlich für den eigenen Bedarf, die durch uns patentrechtlich geschützt oder zum Patent angemeldet ist, zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

7. Technische Änderungen

Technische Änderungen bleiben uns vorbehalten. Sofern der Verwendungszweck der Ware nicht erheblich eingeschränkt wird, kann der Käufer keine Ansprüche gegen uns erheben, hinsichtlich Abweichungen in Ausführungen, Maßen und Gewichten der Ware gegenüber Prospekten oder sonstigen Verkaufsunterlagen enthaltenen Angaben oder gegenüber früherer Lieferungen, insbesondere bei Neukonstruktionen oder Sonderausführungen behalten wir uns ausdrücklich die endgültige Ausführungsmöglichkeit vor.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt gegenüber Kaufleuten Dresden als vereinbart.